

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der blue cell networks GmbH, Hainstraße 14, 96047 Bamberg
(nachfolgend Vermieter oder BCN)
für die Vermietung von BCN beamzones™

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Vermietung einer BCN beamzone® bestehend aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten, Elementen und Zusatzeinrichtungen mit den in der dazugehörigen Dokumentation spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen („beamzone®“). Die in der beamzone® fest eingespeicherten Programme sind nur für den vertragsgemäßen Betrieb der beamzone® bestimmt und gemäß der Lizenzreglung, die Bestandteil des Mietvertrages ist, zu nutzen. Jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung erfolgt für den vereinbarten Aufstellungsort. Will der Mieter die beamzone® an einem anderen Ort einsetzen, so hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsorts verbundenen unmittelbaren Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten beamzone® Dritten zu überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss

Alle Angebote der BCN sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch BCN zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt und Servicevereinbarungen des beanspruchten Dienstes, dem Bestellformular sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Mietvertrag erhält die in der Auftragsbestätigung vereinbarte feste Vertragslaufzeit, die mit dem Tag der Anlieferung beginnt. Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gilt die Vertragslaufzeit gemäß Abs. (1) auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand später erweitert wird.
- (3) Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn eine Lastschrift widerrufen wird oder das Lastschriftverfahren aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, mehr als einmal unausführbar war.

§ 4 Lieferung und Aufstellung

- (1) Der Vermieter liefert die beamzone® per Versand. Lieferdaten und Aufstellungsort sind in der Auftragsbestätigung angegeben. Anfallende Kosten für Fracht und Logistik trägt der Mieter.
- (2) Die Aufstellung der beamzone® übernimmt der Mieter entsprechend den Installationsanweisungen in der Dokumentation. Soweit der Vermieter die Aufstellung übernehmen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.
- (3) Soll BCN die Aufstellung übernehmen, darf BCN sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von BCN bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine für den Beginn der Leistung sind nur verbindlich, wenn BCN diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Mieter rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen durch BCN erfüllt hat.
- (2) Verzögert sich die Leistung von BCN, ist der Mieter nur zum Rücktritt berechtigt, wenn BCN die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Mieter gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung erfolglos verstrichen ist.
- (3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von BCN liegende und von BCN nicht zu verantwortende Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder Rechenzentren, entbinden BCN für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Mieter von BCN in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien abweichend von § 5 Abs. 2 vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Aktualisierung von Informationseinheiten

- (1) Die von einer beamzone® verarbeitete Informationsbasis setzt sich aus verschiedenen Informationseinheiten (im Folgenden IU genannt) zusammen. Diese IU werden vom Mieter gem. den Anweisungen in der Dokumentation an den Vermieter geliefert. Der Vermieter überträgt die angelieferten IU mit dem nächsten regelmäßigen Update-Vorgang auf die vom Mieter genutzte beamzone®, wo sie zeitnah in den Informationsbestand übernommen werden.
- (2) Alle angelieferten IU können vom Vermieter aus Sicherheitsgründen, aus Gründen, die den geregelten Betrieb der Geräte gefährden, oder bei Gefahr von Rechtsverstößen abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Eine Auflistung aller gültigen IU stellt der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle bei Vertragsabschluss gültigen Preise für BCN-Leistungen ergeben sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preislisten bzw. den Bestellformularen von BCN, die dem Mieter bei Vertragsschluss übergeben werden bzw. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt sind. Alle in den Preislisten bzw. Bestellformularen aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) In der Auftragsbestätigung wird jeweils der für die feste Vertragslaufzeit gültige Tarif verbindlich entsprechend der bei Vertragsbeginn gültigen Preisliste festgelegt. Bei Verlängerung des Mietverhältnisses über die feste Vertragslaufzeit hinaus werden die Preise gem. der zu Beginn der Verlängerung gültigen Preisliste vereinbart.
- (3) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Mieters, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto bei BCN des Mieters gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Auf schriftliches Verlangen des Mieters hin erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm dabei zu benennende Bankverbindung.
- (4) Jede Rechnung ist 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei bargeldloser Zahlung tritt Erfüllung erst dann ein, wenn der Zahlbetrag dem von BCN angegebenen Bankkonto endgültig gutgeschrieben worden ist.
- (5) Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern, wenn nicht der Mieter nachweist, dass ein Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der Vermieter ist berechtigt, einen nachweisbaren höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- (6) Wird BCN nach dem Vertragsabschluß die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters erkennbar, so ist BCN berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann BCN von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BCN ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber, sowie für BCN kosten und spesenfrei angenommen.
- (8) Zur Aufrechnung ist der Mieter nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Mieter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (10) Weitere Einzelheiten der Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den besonderen Geschäftsbedingungen des beanspruchten Dienstes.

§ 8 Weitere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, bei der Nutzung der BCN-Dienste alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen zu beachten.
- (2) Der Mieter ist zur pfleglichen Behandlung der beamzone® verpflichtet.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände befugt. Der Mieter wird die beamzone® von Belastungen jeglicher Art freihalten, sie vor Beschädigung schützen und dem Vermieter den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen.
- (4) Der Mieter wird BCN unverzüglich über Störungen und Sicherheitsmängel aller von ihm genutzten Leistungen und Einrichtungen von BCN unterrichten (Störungsmeldung) und BCN bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Störung nicht von BCN zu vertreten ist bzw. nicht auf einen Fehler der von BCN erbrachten Leistungen beruht, ist BCN berechtigt, dem Mieter den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt auch für bei BCN eingehende Störungsmeldungen durch die im Auftrag des Mieters angebundene Unternehmen, sofern die Weitergabe an Dritte nach dem jeweiligen Dienst zulässig sein sollte.
- (5) Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre des Vermieters zuzurechnenden Zugriff eines Dritten. Bei Beschädigung der beamzone® trägt der Mieter die Reparaturkosten bis zur Höhe des Zeitwertes. Bei höheren Reparaturkosten oder bei Zerstörung hat er Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes zu leisten.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, für jede beamzone® einen Ansprechpartner zu benennen und mitzuteilen, unter welcher Telefonnummer dieser erreichbar ist.
- (7) Für die Kennzeichnung und Bekanntmachung des Systems hat der Mieter, den Aufstellort einer beamzone® prominent zu kennzeichnen. Dies ist mit Einsatz der LED-Lichtsäule gegeben. Sollte der Mieter zusätzlich anderweitig Werbung für das System betreiben, soll das Original beamzone® Logo verwendet werden. Die Schriftgröße des beamzone® Logos muss im Verhältnis zur Größe der verwendeten Werbeform stehen (mindestens 1/2 des größten Schriftzuges). Das erforderliche Logo steht im Internet als Download unter <http://www.bluecellnetworks.com/en/customer-area/downloads.html> bereit.

§ 9 Eigentum von BCN

- (1) Die BCN bleibt Eigentümerin aller gelieferten, aufgebauten und / oder installierten BCN-Service- und Technikeinrichtungen.
- (2) Der Mieter wird sicherstellen, dass BCN bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen zurückerhält bzw. abbauen und abholen kann.

§ 10 Gewährleistung, Wartung

- (1) Die BCN erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik sowie entsprechend den Auftragsbedingungen und Servicevereinbarungen des beanspruchten Dienstes und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb der beamzone®.
- (2) Der Vermieter gewährleistet, dass die beamzone® - von unerheblichen Abweichungen abgesehen - die in der Dokumentation aufgeführten Eigenschaften und Leistungsmerkmale aufweist.
- (3) Der Vermieter hält die Betriebssoftware der beamzone® per Fernwartung auf dem aktuellen Stand. Betriebsstörungen werden vom Vermieter per Fernwartung erkannt und wenn möglich behoben. Sollte eine Behebung per Fernwartung nicht möglich sein, tauscht der Vermieter das Gerät aus. Zu diesem Zweck wird der Mieter angewiesen das Gerät mit allen Zubehörteilen in der Originalverpackung an den Vermieter zu senden und erhält im Gegenzug ein Ersatzgerät. Der Austausch erfolgt in der Regel binnen 5 Werktagen. Die Kosten für Fracht und Logistik übernimmt in diesem Fall der Vermieter.
- (4) Der Vermieter erfüllt seine Gewährleistungs- und Wartungspflichten während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr Hotline-Nr.: +49 (0) 951 / 302067-112) mit einer Reaktionszeit in dieser Zeit von bis zu 24h ab Eingang der Störmeldung; insoweit sind alle anfallenden Sach- und Personalkosten durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten. Der Mieter übernimmt den Aufwand des Vermieters für Diagnose- und Wartungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenden Gründen erforderlich werden (u. a. unsachgemäße Bedienung, Verwendung nicht geeigneter sonstiger Programme oder Zusatzeinrichtungen, vom Mieter vorgenommene Änderungen oder Anbauten). Der Ausfall von Kommunikationsnetzen, Rechenzentren oder sonstigen Leistungen die durch dritte erbracht werden, sind nicht vom Vermieter zu verantworten. Sollen die Gewährleistungs- und Wartungsleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Vermieters erbracht werden, so können vom Mieter entsprechende kostenpflichtige Sondervereinbarungen (Service Levels) getroffen werden.
- (5) Die BCN übernimmt keine Gewähr für Störungen von BCN-Leistungen, die auf
 - a) Eingriffe des Mieters oder Dritter in das Telekommunikations- bzw. Mobilfunknetz
 - b) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur
 - c) den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss der beamzone® an das Stromnetz
 - d) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von BCN- Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden und Dritte
 - e) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden der BCN beruhen
- (6) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Vermieters wird zur Erfüllung der Gewährleistungs- und Wartungspflichten freier Zugang zur beamzone® gewährt; der Vermieter kann Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Mieter lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig ist.
- (7) Die Gewährleistungs- und Wartungspflichten des Vermieters erlöschen, soweit der Mieter Änderungen gemäß § 12 Abs. 1 vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, die in Rede stehenden Mängel sind nachweislich weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden und die Wartung wurde nicht erschwert.
- (8) Für jeden Kalendertag, an dem die beamzone® genutzt werden sollte, wegen Mängeln im Sinne des Abs. (1) jedoch für mehr als 6 Stunden (beginnend mit dem Erhalt der Störungsmeldung durch den Vermieter) nicht eingesetzt werden kann, entfällt das für den betreffenden Tag zu zahlende Nutzungsentgelt.

- (9) Kann die Betriebsbereitschaft der beamzone® im Sinne der in der Dokumentation spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmale aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beim Vermieter wiederhergestellt werden, so ist der Mieter berechtigt, schriftlich die fristlose Kündigung für diese beamzone® auszusprechen. Der Mieter kann stattdessen auch Herabsetzung des Mietzinses gemäß § 536 BGB verlangen. Für einen Schadensersatzanspruch gemäß § 536 a BGB gilt der in § 14 bestimmte Haftungsrahmen.

§ 11 Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Der Vermieter versichert für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dass nach seiner Kenntnis die beamzone® frei von Rechten Dritter ist, durch die der Mieter in der vertragsmäßigen Nutzung beeinträchtigt würde.
- (2) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Vermieter übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber den Schutzrechtsinhabern und erstattet dem Mieter dessen notwendige Verteidigungskosten, wobei dem Vermieter die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (3) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vermieter in einem für den Mieter zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl und auf seine Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Hardware und/oder Programme zu ändern oder auszutauschen.
- (4) Der Vermieter hat keine Verpflichtungen, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters Eingriffe in die beamzone® vorgenommen hat, oder darauf, dass die beamzone® zusammen mit nicht vom Vermieter gelieferten Anlagen, Geräten oder Programmen benutzt wird.
- (5) Der Mieter kann den Vertrag kündigen, wenn es dem Vermieter nicht gelingt, nach den Regeln der Abs. (2) und (3) Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen.
- (6) Für die rechtliche Verwertbarkeit der Inhalte, außer den von BCN eingestellten, welche über die Systeme des Vermieters ausgeliefert werden, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter gewährleistet, dass nur Inhalte versendet werden, deren Nutzungsrechte er sich selbst oder über dritte Parteien vertraglich gesichert hat und die nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vom Mieter bereitgestellten Inhalte ergeben.

§ 12 Änderungen, Anbauten

- (1) Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Mikroprogrammen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der beamzone® mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen.
- (2) Der Vermieter kann Änderungen an der beamzone® sowie Anbauten vornehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der beamzone® dienen, es sei denn, die Durchführung solcher Maßnahmen ist dem Mieter nicht zumutbar. Der Vermieter hat den Mieter im Voraus von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Aufwendungen, die dem Mieter infolge dieser Maßnahmen entstehen, hat der Vermieter in angemessenem Umfang zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Anbauten durch den Mieter sind verboten.

§ 13 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.